

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

**Nr. 7/2012**

<b>IN DIESER AUSGABE</b>	<b>SEITE</b>
1. <b>Fristen und Termine</b>	2
2. <b>Wichtige Änderungen beim Jahressteuergesetz 2013</b>	2
3. <b>Aktueller Stand zum Steuerabkommen mit der Schweiz</b>	4
-----	
4. <b>Pensionsrückstellung: Risiko bei gesenkten Geschäftsführerbezügen</b>	4
5. <b>Sonn- und Feiertagszuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung</b>	5
-----	
6. <b>Mindestangaben im Fahrtenbuch können nicht nachträglich ergänzt werden</b>	6
7. <b>Kein Arbeitszimmerabzug für Verwaltung einer PV-Anlage</b>	7
-----	
8. <b>Exporthachweise: Gelangensbestätigung weiterhin nicht notwendig</b>	7
9. <b>Ebay-Verkäufer können umsatzsteuerpflichtig werden</b>	8
-----	
10. <b>Eigener Hausstand als Voraussetzung für doppelte Haushaltsführung</b>	9
11. <b>Übernachungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei LKW-Fahrern</b>	10
12. <b>Kein Abzug für Fahrten eines Lehrers zu Orchesterproben</b>	10
-----	
13. <b>Fahrtkostenersatz als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig</b>	11
14. <b>So setzen Sie die Sanierung des Eigenheims von der Steuer ab</b>	12
15. <b>Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen kostenlos bescheinigen</b>	13
-----	
16. <b>Schenkungsteuer: Wie berechnet sich der 10-Jahreszeitraum?</b>	13
17. <b>BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zum Grundsteuererlass</b>	14
18. <b>Keine Haftung für Steuerschulden bei bloßer Übernahme der Geschäftsbezeichnung</b>	14
19. <b>Krankenversicherung: Ehegatteneinkünfte können Beiträge erhöhen</b>	15

## 1. Fristen und Termine

### Steuerzahlungstermine im Juli:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.7.	13.7.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.7.	13.7.	keine Schonfrist

### Steuerzahlungstermine im August:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.8.	13.8.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.8.	13.8.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.8.*	20.8.*	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.8.*	20.8.*	keine Schonfrist

\* In Bundesländern, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt dem 15.8. der 16.8. Die Zahlungsschonfrist endet dann am 20.8.

### Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juli	27.7.
für den Monat August	29.8.

## 2. Wichtige Änderungen beim Jahressteuergesetz 2013

Bereits im März 2012 hatte das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 (JStG 2013) vorgestellt. Inzwischen hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen, was wiederum die Grundlage für den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in 2012 bildet. Folgende Änderungen gibt es gegenüber dem ursprünglichen Entwurf:

### Steuerliche Behandlung der Bezüge von freiwillig Wehrdienst Leistenden

Die Bezüge der freiwillig Wehrdienstleistenden sollten bei Dienstverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, umfassend steuerpflichtig werden. Auf Grund starker Kritik ist man davon inzwischen abgerückt. Steuerfrei bleibt bei freiwillig Wehrdienstleistenden:

- der Wehrsold nach § 2 Abs. 1 WSG
- das Dienstgeld nach § 8 WSG, das bei Kurzwehrübungen mit einer Länge von nicht mehr als drei Tagen anstelle des Wehrsolds nach § 2 Abs. 1 WSG gewährt wird.

Steuerpflichtig werden die weiteren Bezüge, wie etwa:

- Wehrdienstzuschlag,
- besondere Zuwendungen sowie
- unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung.

Für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, bleibt es bei der derzeitigen Steuerfreiheit der Bezüge.

### **Steuerliche Behandlung der Bezüge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes**

Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst wurden bislang wegen einer Billigkeitsregelung steuerfrei behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen. Ursprünglich war geplant, die Steuerfreiheit aufzuheben. Nunmehr hat man sich geeinigt, das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld steuerfrei zu stellen. Weitere Bezüge wie etwa unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung werden ab 2013 steuerpflichtig.

#### **Hinweis:**

In den meisten Fällen wird es jedoch zu keiner Steuerzahllast kommen, da der Grundfreibetrag nicht überschritten wird.

### **Private Nutzung eines Elektrofahrzeugs**

Bereits der ursprüngliche Entwurf des JStG 2013 sah Besonderheiten vor, wenn Elektrofahrzeuge als Betriebs- oder Dienstwagen eingesetzt werden. Bei der Bewertung der Privatnutzung nach der 1 %-Methode soll der Listenpreis als Bemessungsgrundlage um die in diesem enthaltenen Kosten für das preisintensive Batteriesystem gemindert werden. Dieser Nachteilsausgleich sollte jedoch nur für Fahrzeuge gelten, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden.

Nunmehr werden auch Hybridelektrofahrzeuge, die über extern aufladbare mechanische oder elektrochemische Speicher verfügen, in den Nachteilsausgleich einbezogen. Die Kosten für das Batteriesystem werden pauschal angesetzt. Für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybrid-elektrofahrzeuge soll der Bruttolistenpreis in Höhe von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert werden, maximal um 10.000 €. Dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Der maximale Minderungsbetrag von 10.000 € reduziert sich in den Folgejahren um jährlich 500 €.

Den Nachteilsausgleich gibt es zeitlich beschränkt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die als Betriebs- oder Firmenwagen genutzt und bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden.

### **Änderungen bei umsatzsteuerlichen Steuerbefreiungsvorschriften**

Folgende zusätzliche Umsatzsteuerbefreiungen sollen künftig ins Gesetz aufgenommen werden:

Infektionshygienische Leistungen, die in unmittelbarem Bezug zu einer Heilbehandlungstätigkeit erbracht werden, sollen ab 2013 steuerfrei gestellt werden.

Anpassungen soll es auch für die Steuerbefreiung bei Betreuungseinrichtungen geben. Vorausgesetzt wird nunmehr lediglich eine Übernahme der Kosten durch die Sozialversicherung von 25 % statt bisher 40 %.

Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen, die für Theater, Opernhäuser etc. tätig sind und denen die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die betreffenden künstlerischen Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen, werden künftig steuerfrei behandelt. Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Leistungen an andere Leistungsempfänger, wie z.B. durch selbständige Film-, Hörspiel- und Fernsehregisseure, sind nicht begünstigt.

### **Verkürzung der Aufbewahrungsfrist**

Sehr erfreulich ist die geplante Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen. Nach der geplanten Regelung sollen Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, ab 2013 nur noch

acht Jahre aufbewahrt werden. Ab 2015 soll sich die Aufbewahrungsfrist dann sogar auf sieben Jahre verkürzen.

Die verkürzten Aufbewahrungsvorschriften sollen auch im Umsatzsteuergesetz umgesetzt werden. Eine gleiche Verkürzung soll in den handelsrechtlichen Vorschriften vollzogen werden.

### **Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes für eingetragene Lebenspartner**

Die Regelungen über vermögenswirksame Leistungen werden für eingetragene Lebenspartner mit denen für Ehegatten gleich gestellt. So soll es u.a. künftig möglich sein, vermögenswirksame Leistungen auch zugunsten des nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners anzulegen. Ebenso ist eine vorzeitige Verfügung über vermögenswirksame Leistungen aus einem Sparvertrag künftig unschädlich, wenn der von dem Arbeitnehmer nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist. Die Anpassungen sollen für vermögenswirksame Leistungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2012 angelegt werden.

#### **Hinweis:**

In einigen Punkten wurde das JStG 2013 gegenüber dem bisherigen Entwurf erheblich geändert. Da mit diesen erhebliche Steuermindereinnahmen einhergehen, bleibt abzuwarten, ob die geplanten Änderungen tatsächlich in dieser Form umgesetzt werden.

Quelle: Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013), Regierungsentwurf vom 23. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437631

## **3. Aktueller Stand zum Steuerabkommen mit der Schweiz**

Bereits seit dem letzten Jahr ist klar, dass die Bundesregierung ein Steuerabkommen mit der Schweiz plant, in dem es vorrangig darum geht, bisher unversteuerte Gelder in der Schweiz zu besteuern. Das Abkommen sieht vor, dass die Steuerpflicht für bislang unversteuerte Gelder durch eine Pauschalzahlung zwischen 21 und 41 % auf den Anlagebetrag abgegolten werden kann. Ferner soll eine Art Abgeltungsteuer in Höhe von rund 26 % die künftige Steuerpflicht von Kapitalanlagen in der Schweiz regeln.

Doch das Steuerabkommen findet in seiner derzeitigen Form und trotz bereits stattgefundener Nachverhandlungen noch immer keine Zustimmung im Bundesrat. Die Opposition beharrt darauf, dass nicht weiteres deutsches Geld aus der Schweiz in Steueroasen abfließen dürfe. Nach den jetzt geplanten Regelungen hätten Steueründer bis zum 1. Januar 2013 Zeit, ihre Konten in der Schweiz zu leeren. Die Opposition fordert, dass durch das Abkommen bereits alle Vermögen in der Schweiz besteuert würden, die noch im April 2012 dort lagen.

#### **Hinweis:**

Ob diese Forderung die letzte vor einer Einigung im innerdeutschen Streit um das geplante Steuerabkommen sein wird? Das Schweizer Parlament hat bereits dem ursprünglichen Entwurf zugestimmt. Eine Zustimmung von deutscher Seite, d.h. sowohl von Bundestag als auch Bundesrat, steht noch aus. Trotz der bestehenden Unsicherheiten ist Steuerpflichtigen mit Geldanlagen in der Schweiz anzuraten, sich mit dem geplanten Steuerabkommen und den möglichen persönlichen Konsequenzen auseinanderzusetzen. Wir beraten Sie gerne!

## **4. Pensionsrückstellung: Risiko bei gesenkten Geschäftsführerbezügen**

Befindet sich eine GmbH in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, werden nicht selten die Aktivbezüge der Geschäftsführung gekürzt. Was aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, kann zu einem steuerlichen Risiko werden, wenn dem Geschäftsführer eine Pension zugesagt wurde. Das Problem ergibt sich aus der sog. Überversorgung. Eine solche ist regelmäßig anzunehmen, wenn die zu erwartenden Pensionsbezüge zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigen. Es liegt dann eine sog. Übermaßrente vor. Erst kürzlich hat sich der BFH zu den Voraussetzungen und den Folgen einer Überversorgung geäußert.

Eine GmbH stritt mit dem Finanzamt darüber, ob die Pensionsrückstellung zum Teil Gewinn wirksam aufgelöst werden musste. Die GmbH befand sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und setzte dar-

aufhin die Geschäftsführerbezüge herab. Es wurde beabsichtigt, diese nach Überwindung der Krise wieder aufzustocken, doch dies gelang der GmbH nicht. Sie wurde schließlich insolvent. Daraufhin kürzte das Finanzamt die gebildete Pensionsrückstellung.

Der BFH kam zu dem Schluss, dass die Kürzung der Pensionsrückstellung zu akzeptieren sei. Eine sog. Überversorgung sei aus steuerrechtlicher Sicht regelmäßig auch dann gegeben, wenn die Versorgungsanwartschaft trotz dauerhaft abgesenkter Aktivbezüge unverändert beibehalten und nicht ihrerseits gekürzt werde. Darauf, ob die Kürzung der Anwartschaft nach arbeitsrechtlichen Maßgaben zulässig sei, komme es nicht an.

Sofern eine Pension in Höhe eines festen Betrages zugesagt und diese im Verhältnis zu den Aktivbezügen am Bilanzstichtag überhöht sei, müsse die Pensionsrückstellung unter Zugrundelegung eines angemessenen Prozentsatzes der jeweiligen letzten Aktivbezüge ermittelt werden.

**Hinweis:**

Wie aus der Urteilsbegründung hervor geht, muss ausnahmsweise dann keine Überversorgung angenommen und folglich auch keine gewinnerhöhende Kürzung der Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz vorgenommen werden, wenn die Aktivbezüge zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten nur vorübergehend gekürzt werden und es anschließend zu einer Wiederaufstockung kommt. Eine Kürzung der Aktivbezüge bleibt somit nur dann ohne Folgen für die Pensionsrückstellung, wenn diese nach zwei bis drei Jahren wieder angehoben werden. Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf sein Gehalt und kommt er dadurch in den Bereich der 75 %-Grenze, sollte die Gehaltskürzung von Beginn an auf zwei bis drei Jahre begrenzt werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. März 2012, I R 56/11, LEXinform Nr. 0928624

## 5. Sonn- und Feiertagszuschläge als verdeckte Gewinnausschüttung

Sofern eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine gesonderte Vergütung für die Ableistung von Überstunden zahlt, handelt es sich dabei aus steuerlicher Sicht regelmäßig um eine verdeckte Gewinnausschüttung. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist dann gegeben, wenn die GmbH ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass oder zumindest ihre Mitveranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat. Das ist der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte. Nach einem aktuellen Urteil des BFH liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung auch dann vor, wenn die zusätzliche Vergütung nur für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit gezahlt werden soll.

Geklagt hatte ein Ehepaar, die beide bei einer GmbH angestellt waren. Der Ehemann war Mehrheitsgesellschafter und der einzige Geschäftsführer der GmbH. In seinem Anstellungsvertrag wurde u.a. geregelt, dass er für seine Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen steuerfreie Zuschläge erhalten solle. Als das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung diese Vereinbarung prüfte, kam es zu dem Schluss, dass es sich dabei um eine verdeckte Gewinnausschüttung handele. Der Steuerpflichtige hielt dagegen, dass er ebenso wie alle anderen Angestellten dazu verpflichtet gewesen sei, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten. Alle anderen Angestellten hätten steuerfreie Zuschläge auf Grundlage einer 40 Stunden-Woche erhalten. Das Finanzamt vertrat hingegen die Auffassung, dass die Zusatzdienste des Steuerpflichtigen bereits mit dessen Tantieme abgegolten seien. Diese Auffassung bestätigte auch das Finanzgericht.

Der BFH kam zu keinem anderen Ergebnis. Eine Vereinbarung über Zuschläge an Sonn- und Feiertagen widerspreche dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer sich in besonderem Maße mit den Interessen und Belangen der von ihm geleiteten Gesellschaft identifizieren und die notwendigen Arbeiten auch dann erledigen müsse, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus erfordere. Die Vereinbarung von Sonn- und Feiertagszuschläge sei daher grundsätzlich durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

Nur im Einzelfall könne eine entsprechende Vereinbarung durch überzeugende betriebliche Gründe gerechtfertigt sein. Dann liege keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Das muss durch das Finanzgericht beurteilt werden, dessen Einschätzung der BFH aber nicht beanstandete. Besondere betriebliche Gründe, die für eine betriebliche Veranlassung sprächen, lägen nicht vor. Zum einen gebe es keinen gesellschaftsfernen Angestellten, der vergleichbar vergütet wurde. Alle anderen Angestellten hät-

ten nicht nur geringere Vergütungen bezogen sondern auch keinen Tantiemeanspruch gehabt. Außerdem hätten sie im Gegensatz zum Geschäftsführer fest vereinbarte Wochenarbeitsstunden gehabt.

**Hinweis:**

Im Regelfall stellen Sonn-, Nacht- und Feiertagszuschläge sowie Überstundenvergütungen an Gesellschafter-Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Dieses Urteil bestätigt das.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. März 2012, VIII R 27/09, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

---

## 6. Mindestangaben im Fahrtenbuch können nicht nachträglich ergänzt werden

Bei Betriebs- oder Dienstfahrzeugen, die auch privat genutzt werden dürfen, muss der private Nutzungsanteil bewertet und besteuert werden. Dafür steht die pauschale 1 %-Methode zur Verfügung, möglich ist aber auch das Führen eines Fahrtenbuchs, aus dem der genaue Anteil der Privatnutzung entnommen werden kann. Ein Fahrtenbuch zu führen ist aufwändig, doch es führt in einigen Fällen zu einer günstigeren Besteuerung, wie etwa wenn das Fahrzeug nur sehr wenig privat gefahren wird. Damit das Fahrtenbuch der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, muss es ordnungsgemäß sein. Kommt es zu Beanstandungen, muss der Anteil für Privatfahrten mit der 1 %-Methode bewertet werden. Was ordnungsgemäß ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert. Vielmehr muss das aus der Rechtsprechung abgeleitet werden, woraus sich folgende Mindestanforderungen ergeben:

- Das Fahrtenbuch ist zeitnah, fortlaufend und in geschlossener Form (Buch, Heft) zu führen.
- Nachträgliche Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Daher darf ein Fahrtenbuch nicht mit Excel geführt werden.
- Bei betrieblichen bzw. dienstlichen Fahrten müssen Kilometerstand und Datum zu Beginn jeder Fahrt aufgezeichnet werden. Darüber hinaus muss das Reiseziel, Reisezweck (z.B. Kundengespräch) und der aufgesuchte Geschäftspartner ins Fahrtenbuch geschrieben werden.
- Bei Privatfahrten genügen Kilometerangaben.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb reicht ein kurzer Vermerk.

Erst kürzlich musste sich der BFH damit befassen, inwieweit die Mindestangaben eines Fahrtenbuchs nachträglich ergänzt werden dürfen. Aus dem Urteil geht hervor, dass ein Fahrtenbuch dann nicht mehr ordnungsgemäß ist, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind, auch wenn diese Angaben nachträglich präzisiert werden.

Dabei ging es um das Fahrtenbuch für den Dienstwagen eines GmbH-Geschäftsführers. Das Fahrtenbuch bemängelte das Finanzamt, weil aus ihm die Mindestangaben nicht hervorgingen. In der Tat gab es bei betrieblichen Fahrten nur unzureichende Angaben zum Reiseziel und zum Reisezweck. Die aufgesuchten Geschäftspartner oder der Reisezweck wurden nur gelegentlich aufgezeichnet. Das Reiseziel wurde nur anhand des Straßennamens benannt, häufig wurden Kürzel verwandt. Daraufhin wurden diese Angaben durch die GmbH durch eine umfangreiche Auflistung ergänzt. Doch diese Mühe hätte man sich sparen können, denn für das Finanzamt war das Fahrtenbuch aufgrund der erheblichen nachträglichen Ergänzungen nicht ordnungsgemäß.

Die GmbH klagte dagegen und bekam durch das Finanzgericht sogar Recht zugesprochen. Das Fahrtenbuch sei ordnungsgemäß, so das Finanzgericht, denn die handschriftlichen in einem geschlossenen Buch gemachten Angaben reichen gemeinsam mit den zusätzlichen erläuternden Auflistungen aus, um den betrieblichen Nutzungsanteil individuell zu ermitteln.

Der BFH vertrat allerdings die Auffassung des Finanzamtes. Die geforderte vollständige Aufzeichnung verlange grundsätzlich Angaben zu Ausgangs- und Endpunkt jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch selbst. Dem genügten die Angaben im verhandelten Fall nicht, da sich aus ihnen weder die Zieladresse noch der konkret besuchte Kunde ergaben. Bei dieser Art der Aufzeichnung waren weder Vollständigkeit noch Richtigkeit der Eintragungen gewährleistet. Angesichts dessen konnte es auch

nicht ausreichen, die fehlenden Angaben durch eine erst nachträglich erstellte Auflistung nachzuholen.

**Hinweis:**

Sofern im Fahrtenbuch das Kürzel „F“ für Firma, d.h. der Betriebssitz, angegeben wurde, war das ausreichend, so der BFH. Nicht ausreichend präzisiert ist die betriebliche Fahrt dann, wenn als Ziel nur ein Straßename ohne Hausnummer und Kundename angegeben wird. Gleiches gilt, wenn im Fahrtenbuch nur der Kundename auftaucht, dieser jedoch gleich mehrmals in der Gemeinde vertreten ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. März 2012, VI R 33/10, LEXinform Nr. 0927919; BFH-Pressemitteilung vom 23. Mai 2012, Nr. 36/12, LEXinform Nr. 0437960

## 7. Kein Arbeitszimmerabzug für Verwaltung einer PV-Anlage

Ein Steuerpflichtiger machte in seiner Steuererklärung Aufwendungen für ein Arbeitszimmer geltend, weil er dieses für seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb nutze. Der Steuerpflichtige betrieb auf dem Dach seines Einfamilienhauses eine Photovoltaikanlage. Er begründete den Abzug damit, dass er das Arbeitszimmer unter anderem für den Schriftverkehr, die Abrechnung, die Lagerung der Unterlagen und die Erstellung der vom Finanzamt geforderten Erklärungen, wie etwa Umsatzsteuererklärung, Einnahmen-Überschussrechnung und Gewerbesteuererklärung, im Zusammenhang mit der PV-Anlage nutze.

Das Finanzamt strich ihm den begehrten Abzug, wogegen der Steuerpflichtige beim Finanzgericht klagte. Doch auch das brachte ihm keinen Erfolg.

Wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer grundsätzlich steuermindernd abgezogen werden und zwar bis zu einem Betrag von 1.250 €. Allerdings komme der Abzug nicht in Betracht, da das Arbeitszimmer für seine Tätigkeit nicht erforderlich sei, so die Begründung des Finanzgerichts. Das Kriterium der Erforderlichkeit ergebe sich zwar nicht direkt aus der Vorschrift selbst, jedoch aus dessen Sinnzusammenhang, meinten die Richter. Genau diese Erforderlichkeit habe der Steuerpflichtige nicht nachweisen können.

Der Steuerpflichtige hatte zwar in der Tat vor Gericht dargelegt, das Zimmer für die Abrechnungen mit Energieunternehmen, für die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen, für die Erstellung der Einnahme-Überschussrechnung und für die Auswertung der Erträge am Computer zu nutzen. Die dafür angeführte zeitliche Nutzung von 9 Stunden im Monat war den Richtern am Finanzgericht offensichtlich zu wenig. Ein häusliches Arbeitszimmer sei demnach für die Verwaltung der PV-Anlage nicht erforderlich, da die zeitliche Inanspruchnahme des Raumes von untergeordneter Bedeutung sei, so das Finanzgericht.

**Hinweis:**

Der Steuerpflichtige konnte auch für seine Tätigkeit als Arbeitnehmer keinen Arbeitszimmerabzug bekommen, denn das Arbeitszimmer bildete nicht den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit und im Übrigen stand ihm ein anderer Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber zur Verfügung.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 19. März 2012, 3 K 308/11, LEXinform Nr. 5013514

---

## 8. Exportnachweise: Gelangensbestätigung weiterhin nicht notwendig

Unternehmer, die Exporte in andere EU-Staaten erbringen, dürfen auch weiterhin die für die Umsatzsteuerfreiheit geforderten Beleg- und Buchnachweise nach alter Rechtslage erbringen.

Ursprünglich wurden bereits zum 1. Januar 2012 die Nachweisregelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen geändert. Als erheblichste Änderung stellte die Einführung einer sog. Gelangensbestätigung die Praxis vor ungewohnte Herausforderungen. Bisher hing bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Art des Belegnachweises davon ab, auf welchem Weg der Gegenstand zum Abnehmer gelangte. So konnte bspw. bei einer Abholung durch den Kunden dieser bestätigen, dass der Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat transportiert wird. Dieser Nachweis wäre mit der neuen Gelangensbestätigung erst dann möglich gewesen, wenn der Gegenstand tatsächlich im anderen Mitgliedstaat ange-

kommen ist. Der Lieferant würde dabei ein erhebliches Risiko bis zum Erhalt der Bestätigung tragen, ohne die er die Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen müsste.

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium auf die anhaltende Kritik reagiert. Bis zum Inkrafttreten einer geänderten Regelung des Exportnachweises für Lieferungen ins EU-Ausland dürfen diese noch auf der Grundlage der Altregelung erbracht werden.

Die geplanten Änderungen sollen offensichtlich nicht die Gelangensbestätigung abschaffen, vielmehr sollen weitere Vereinfachungen, wie etwa die Akzeptanz der sog. weißen Spediteursbescheinigung, geprüft und geregelt werden. Vereinfachungen zur Gelangensbestätigung sieht auch der Entwurf eines BMF-Schreibens vor, der diese vor allem durch folgende Punkte erleichtern soll:

- Die Gelangensbestätigung muss der Unternehmer grundsätzlich in seinen eigenen Unterlagen aufbewahren. Eine Ausnahme gibt es dann, wenn sie sich bei einem Spediteur befindet.
- Die Gelangensbestätigung muss nicht zwingend aus einem einzigen Beleg bestehen.
- Die Gelangensbestätigung kann - muss aber nicht - nach dem amtlichem Vordruck-Muster erstellt werden.
- Zwar muss der Abnehmer, d.h. der Unternehmer, auf der Gelangensbestätigung unterschreiben, doch in vielen Fällen kann das auch ein Dritter, z.B. ein Mitarbeiter, tun.
- Sammelbestätigungen sind möglich, d.h. die Gelangensbestätigung muss nicht für jede einzelne Lieferung ausgestellt werden.
- Die Gelangensbestätigung darf auch elektronisch, z.B. per E-Mail, übermittelt werden. Dann ist eine Unterschrift nicht erforderlich.
- In Versandungsfällen, z.B. durch Spedition oder Post, kann die Gelangensbestätigung auch ein Versendungsbeleg sein, aus dem sich die Entgegennahme des Liefergegenstands ergibt.
- Bei Transporten durch Kurierdiensten kann der Gelangensnachweis auch in vereinfachter Form erbracht werden, z. B. Kurierauftrag mit tracking-and-tracing-Protokoll sowie Zahlungsnachweis.
- Bei Versendung mit der Post reicht ein Posteinlieferungsschein aus.
- Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen kann die Bestätigung durch einen Zulassungsnachweis ersetzt werden.
- Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren ins EU-Ausland versendet, kann die Gelangensbestätigung durch die EMCS-Erledigungsnachricht ersetzt werden.

**Hinweis:**

Die Anpassung der Regelungen zum Exportnachweis soll zum 1. Januar 2013 erfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesregierung tatsächlich die einzelnen Erleichterungen umsetzt.

Im Übrigen betrifft der neue Exportnachweis in Form der Gelangensbestätigung nur Lieferungen ins EU-Ausland. Lieferungen in Drittländer müssen nach wie vor den Zoll passieren. Daher können auch weiterhin die Zollanmeldungsbelege, in der Regel durch elektronische Zollanmeldung im Rahmen des ATLAS-IT-Verfahrens, als Belegnachweis für eine Ausfuhrlieferung dienen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 1. Juni 2012, IV D 3 S 7141/11/10003 06, [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## 9. Ebay-Verkäufer können umsatzsteuerpflichtig werden

Wer über Jahre hinweg viele Gebrauchsgegenstände bei Ebay verkauft, übt nach der neuesten Ansicht des BFH eine nachhaltige und unternehmerische Tätigkeit aus. Das hat für Ebay-Verkäufer zur Folge, dass sie grundsätzlich Umsatzsteuer auf ihre Verkaufsumsätze abführen müssen.

Wie kam der BFH zu dieser Einschätzung? Das aktuelle Urteil geht auf den Fall eines Ehepaars zurück, die gemeinsam über Ebay verschiedene Gebrauchsgegenstände verkauften. Das waren u.a. Briefmarken, Puppen, Modelleisenbahnen, Kunstgewerbe, Schreibgeräte, Porzellan, Software, Fotoartikel und Teppiche. Aus den Verkäufen erzielten sie im Laufe der Jahre immer höhere Umsätze. Lagen die Verkaufserlöse im Jahr 2001 bei 16 Verkäufen bei rund 1.000 €, betrugten sie im Jahr 2002 bei bereits 356 Verkäufen ca. 25.000 €, im Jahr 2003 aus 328 Verkäufen ca. 28.000 € und im Jahr 2004 aus 226 Verkäufen ca. 21.000 €. Im Sommer 2005 stellten sie ihre Verkaufstätigkeit ein, hatten aber



auch in diesem Jahr bereits 287 Verkäufe getätigt und ca. 35.000 € erzielt. Nachdem die Steuerfahndung auf die rege Verkaufstätigkeit der Eheleute aufmerksam wurde, stuft das Finanzamt die Verkäufe der Ehegatten in den Jahren 2003 bis 2005 als nachhaltige und somit unternehmerische Tätigkeit ein und forderte mehr als 11.000 € Umsatzsteuer nach. Die Ehegatten klagten dagegen, denn schließlich hatten sie nur ihre eigenen privaten Sammlungen aufgelöst. Damit hatten sie allerdings beim Finanzgericht keinen Erfolg.

Die anschließende Revision beim BFH brachte auch nicht den gewünschten Erfolg, denn der stimmte im Grunde der Auffassung des Finanzgerichts zu. Bei Verkäufen über Ebay könne es sich grundsätzlich um eine unternehmerische Tätigkeit handeln. Selbstverständlich sei die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Dabei müssen eine Reihe verschiedener, nicht abschließend festgelegter Kriterien gewürdigt werden. Für eine Nachhaltigkeit sprachen im verhandelten Fall u.a. die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze und das planmäßige Tätigwerden. Es komme nicht darauf an, ob bereits beim Einkauf der Gegenstände eine Wiederverkaufsabsicht bestanden habe oder nicht.

Die Tätigkeit der Eheleute sei somit nach dem Gesamterscheinungsbild nachhaltig, so wie es das Finanzgericht bereits festgestellt hatte. Trotzdem wurde der Fall noch mal an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dort muss geprüft werden, ob tatsächlich beide Ehegatten gemeinsam als Unternehmer aufgetreten sind oder nur der Ehemann. Außerdem kam für bestimmte Gegenstände der ermäßigte Steuersatz von 7 % zum Tragen, z.B. für Bücher.

**Hinweis:**

Auch ohne das klassische Durchhandeln von Gegenständen können private Ebay-Verkäufer zum umsatzsteuerlichen Unternehmer werden. Umsatzsteuer wird aber erst dann fällig, wenn die jährliche Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten wird. Liegen die jährlichen Umsätze darunter, wird man als Kleinunternehmer behandelt.

Quelle: BFH-Urteil vom 26. April 2012, V R 2/11, LEXinform Nr. 0928321; BFH-Pressemitteilung vom 16. Mai 2012, Nr. 34/12, LEXinform Nr. 0437941

---

## **10. Eigener Hausstand als Voraussetzung für doppelte Haushaltsführung**

Wer beruflich veranlasst einen doppelten Haushalt führt, kann die dadurch entstandenen Kosten steuerlich absetzen. Das führt in der Regel zu einer beachtlichen Steuerersparnis. Neben den Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort können wöchentliche Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate geltend gemacht werden.

Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung ist – neben dem Wohnen am Beschäftigungsort –, dass der Steuerpflichtige am Ort seines Lebensmittelpunktes einen eigenen Hausstand unterhält. Diese Voraussetzung prüfen die Finanzämter besonders bei Steuerpflichtigen sehr genau, die eine Wohnung im Elternhaus haben. Daher müssen sich die Finanzgerichte immer wieder damit befassen, ob im Einzelfall ein eigener Hausstand vorliegt oder nicht. So auch kürzlich der BFH.

Es ging um eine geschiedene Steuerpflichtige, die die Kosten für die doppelte Haushaltsführung steuerlich berücksichtigt haben wollte. Sie wohnte am Beschäftigungsort in einer kleinen Wohnung, am Ort ihres Lebensmittelpunktes bewohnte sie eine Wohnung im Obergeschoss ihres Elternhauses. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht versagten ihr den gewünschten Abzug, weil sie am Lebensmittelpunkt keinen eigenen Hausstand unterhalten habe. Vielmehr sei sie in den Hausstand ihrer Eltern eingegliedert gewesen. Für das Finanzgericht war damals ausschlaggebend, dass die Steuerpflichtige nicht für die Kosten des Haushalts aufkam. Der Mietvertrag mit den Eltern wurde nämlich steuerlich nicht anerkannt, weil die Mietzahlungen nicht nachgewiesen werden konnten.

Vor dem BFH bekam die Steuerpflichtige Recht, denn dieser vertrat eine wesentlich großzügigere Auffassung, was die Voraussetzungen für einen eigenen Hausstand betrafen. Ein eigener Hausstand könne auch dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst, sondern ein Dritter die Kosten dafür trage. Das gelte sowohl für die Mietkosten als auch für die übrigen Kosten. D.h., auch wenn sich

der auswärts Beschäftigte überhaupt nicht an den Kosten beteilige, könne ein eigener Hausstand nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Ob eine Wohnung zu einem eigenen Hausstand führte, ist nach Auffassung des BFH danach zu beurteilen, wie die Wohnung ausgestattet, eingerichtet und groß ist. Bei einer in sich abgeschlossenen Wohnung, in der ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften möglich sei, könne man regelmäßig von einem eigenen Hausstand ausgehen. Zu berücksichtigen seien dabei auch die persönlichen Lebensverhältnisse und das Alter. Anhand dieser Kriterien muss das Finanzgericht im Nachgang die Voraussetzungen nochmals überprüfen.

**Hinweis:**

Ob jemand die Kosten für den eigenen Hausstand trägt, ist nach wie vor ein wichtiges Indiz, das für einen eigenen Hausstand spricht, allerdings keine Voraussetzung. Trotzdem kann in der Praxis auswärts beschäftigten Kindern, denen im Elternhaus eine Einliegerwohnung zur Verfügung gestellt wird, empfohlen werden, sich an den Kosten zu beteiligen oder tatsächlich Miete zu zahlen.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. März 2012, VI R 87/10, LEXinform Nr. 0928209

## 11.Übernachungskosten und regelmäßige Arbeitsstätte bei LKW-Fahrern

Übernachtet ein im Ausland tätiger Fernfahrer in der Schlafkabine seines LKW, kann er nicht die Übernachtungspauschalen der Finanzverwaltung für Auslandsdienstreisen als Werbungskosten abziehen. Das entschied aktuell der BFH. Diese Pauschalen überschreiten die tatsächlich angefallenen Aufwendungen beträchtlich, so dass ihre Anwendung zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würde, so die Begründung. Allerdings können die tatsächlich angefallenen Aufwendungen abgezogen werden. Wenn keine Einzelnachweise vorliegen, so müsse man ihre Höhe schätzen.

Im verhandelten Fall hatte der Steuerpflichtige, der als LKW-Fahrer im internationalen Fernverkehr tätig war, arbeitstäglich Übernachtungskosten in Höhe von pauschal 5 € für die Nutzung von Waschräumen, Parkplätzen und die Reinigung der Bettwäsche angesetzt. Eine Erstattung seitens des Arbeitgebers gab es nicht. An diesem Betrag fand der BFH nichts zu beanstanden.

In dem selben Fall ging es außerdem noch darum, ob der Fernfahrer die Kosten für die Fahrten von der Wohnung zum LKW bzw. zum LKW-Wechselplatz in der tatsächlich angefallenen Höhe als Werbungskosten, d.h. 30 Cent je gefahrenen Kilometer, oder nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehen darf. Das Finanzamt wollte nur die Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer anerkennen. Es ging davon aus, dass es sich dabei um Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte handele. Das sah der BFH anders. Ein LKW-Wechselplatz sei keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil es sich nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers handele. Auch der LKW erfülle diese Voraussetzung nicht, weil das für eine regelmäßige Arbeitsstätte erforderliche Merkmal einer ortsfesten Einrichtung nicht gegeben sei.

**Hinweis:**

Das Urteil bestätigt die neue Rechtsprechung zum Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte. Als solche kommt nur eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers in Betracht.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. März 2012, VI R 48/11, LEXinform Nr. 0928869; BFH-Pressemitteilung vom 30. Mai 2012, Nr. 37/12, LEXinform Nr. 0437990

## 12.Kein Abzug für Fahrten eines Lehrers zu Orchesterproben

Ein Steuerpflichtiger war Fachlehrer für Musik von Beruf. In seiner Freizeit engagierte er sich als Mitwirkender bei verschiedenen Sinfonieorchestern. Die Fahrtkosten zu den Orchesterproben von rund 2.500 € pro Jahr wollte er als Werbungskosten abziehen, weil es sich dabei nach seiner Auffassung um Fortbildungsaufwendungen handele. Das Finanzamt hakte nach, woraufhin der Steuerpflichtige sogar verschiedene Bescheinigungen von Orchesterleitern vorlegen konnte, die ihm seine Teilnahme an den Proben, z.B. Satzproben in bestimmten Instrumentengruppen, bestätigten. Er erläuterte, er habe Musik studiert und sein Arbeitgeber, das Land Rheinland-Pfalz, fordere eine stetige Weiterbildung. Eine künstlerische Weiterbildung könne nur im Zusammenspiel mit gleichermaßen hoch aus-

gebildeten Musikern in (semi-)professionellen Ensembles erfolgen. Für die Mitwirkung in dem Orchester habe er im Übrigen kein Honorar bezogen.

Das Finanzamt spielte trotzdem nicht mit. Die geltend gemachten Fahrtkosten gehörten zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung und könnten daher nicht abgezogen werden. Die Tatsache, dass er über mehrere Jahre in großem Umfang Fahrtkosten zu Proben und auch zu Konzerten geltend gemacht habe, zeige, dass die Aufwendungen nicht nur geringfügig privat veranlasst seien, so das Finanzamt.

Die anschließende Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz blieb auch ohne Erfolg. Die Richter führten aus, dass Aufwendungen zum Erwerb bestimmter Kenntnisse abziehbar sein können, wenn ein konkreter Zusammenhang dieser Kenntnisse mit der Berufstätigkeit bestehe. Ob das zutrefte, müsste im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien beurteilt werden. Für die berufliche Veranlassung eines Lehrers, der an einem Kurs teilnehme, würde u.a. sprechen,

- dass er tatsächlich entsprechenden Unterricht erteilt habe,
- dass Veranstalter des Lehrgangs ein anerkannter Verband oder die Schulverwaltung sei,
- dass Sonderurlaub erteilt werde,
- dass das dienstliche Interesse an der Lehrgangsteilnahme bescheinigt sei,
- dass der Lehrgang mit einer Prüfung oder einem Zertifikat abgeschlossen werde und
- dass die erworbenen Fähigkeiten anschließend im Lehrberuf verwendet werden können bzw. sollen.

Leider sprachen im verhandelten Fall nahezu alle Indizien gegen eine berufliche Veranlassung. So hatte der Lehrer an der Schule keine Satzproben in bestimmten Instrumentengruppen durchgeführt, keinen Sonderurlaub bekommen und keine Prüfung abgelegt. Auch wenn das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz anerkenne, dass Proben und Konzerte dem „dienstlichen Interesse dienen“, reiche das noch nicht aus, weil das auch für Lehrkräfte gelte, die keinen Musikunterricht erteilen würden. Nur wenn die Veranstaltung als „für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen sein“ eingestuft würde, werde u.U. Sonderurlaub gewährt.

Nach Prüfung aller Umstände kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Teilnahme an den Orchesterproben privat veranlasst war. Auch wenn die dort erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im schulischen Bereich verwertbar seien, komme dem allenfalls eine völlig untergeordnete Bedeutung zu.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. April 2012, 5 K 2514/10, LEXinform Nr. 5013522; FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 15. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437932

---

### **13.Fahrtkostenersatz als Kinderbetreuungskosten abzugsfähig**

Kinderbetreuungskosten können von der Steuer abgesetzt werden. Seit dem Jahr 2012 ist neben den formalen Bedingungen, wie etwa Rechnung und unbare Zahlweise, Voraussetzung, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die nachgewiesenen Kosten mindern dann zu zwei Dritteln als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen, maximal in Höhe von 4.000 € pro Kind und Jahr. Ob die Eltern beide erwerbstätig sind, sich noch in Ausbildung befinden oder krank sind, spielt seit 2012, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, keine Rolle mehr.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat kürzlich in einem Fall Kinderbetreuungskosten anerkannt, in dem die Kinderbetreuung zwar unentgeltlich erfolgte, allerdings ein Fahrtkostenersatz gezahlt wurde.

Zwei Eheleute schlossen mit ihren beiden Müttern eine sog. Vereinbarung zur Kinderbetreuung ab. Danach verpflichteten sich die Mütter, den Sohn des Ehepaars an mindestens einem Tag pro Woche unentgeltlich bei ihnen zu Hause zu betreuen. Die Eheleute verpflichteten sich aber zum Fahrtkostenersatz an die beiden Großmütter ihres Sohnes und zwar in Höhe von 30 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Eheleute machten dafür rund 2.500 € an Kinderbetreuungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Weil das Finanzamt den Abzug strich, mussten die Eheleute klagen und bekamen Recht.

Das Gericht sah die Voraussetzungen für Kinderbetreuungskosten als erfüllt an, denn es würden Dienstleistungen vorliegen. Die Steuerpflichtigen und ihre Mütter hätten jeweils vertragliche Vereinbarungen geschaffen und die Betreuung des Kindes nicht im Wege bloßer familiärer Hilfeleistung oder Gefälligkeit geregelt. Unschädlich sei der Umstand, dass die Mütter die eigentlichen Betreuungsleistungen unentgeltlich erbracht hätten und lediglich ihre Fahrtkosten ersetzt wurden. Denn, so das Gericht, bei nur teilweiser Entgeltlichkeit erfolge die Betreuung nur insoweit auf Grund der familiären Gefälligkeit, als sie unentgeltlich erbracht werde. Im Übrigen komme es darauf an, ob die getroffene Vereinbarung zum Ersatz der Fahrtkosten auch zwischen fremden Dritten so üblich wäre. Diese Frage sei ohne Weiteres zu bejahen. Denn auch fremde Dritte hätten auf den Ersatz der entstandenen Fahrtkosten bestanden.

**Hinweis:**

Die Entscheidung erging zwar noch zur Rechtslage, wie sie vor 2012 gültig war, doch die Frage der Abzugsfähigkeit von Fahrtkosten bei ansonsten unentgeltlicher Kinderbetreuung kann damit auch für aktuelle Fälle bejaht werden.

Im Übrigen hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, so dass künftig mit einer höchstrichterlichen Entscheidung dazu gerechnet werden könnte.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Mai 2012, 4 K 3278/11, <http://lrw.juris.de>

## **14. So setzen Sie die Sanierung des Eigenheims von der Steuer ab**

Der BFH hat in gleich drei aktuell veröffentlichten Urteilen zu Gunsten von Eigenheimbesitzern entschieden. In allen drei Fällen bejahte der BFH die Abzugsfähigkeit der Sanierungsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen.

Verhandelt wurde in Fällen von Steuerpflichtigen, die mit unterschiedlichen Mängeln ihrer selbst bewohnten Eigenheime zu kämpfen hatten. Es ging konkret um eine Asbestsanierung eines Daches, um die Beseitigung des Echten Hausschwamms in einer Eigentumswohnung und um die Fassadensanierung eines Fertighauses wegen Geruchsbelästigung. Die Sanierungsaufwendungen wollten die Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen, was die Finanzämter jedoch abwehrten. Den Klagen wurde durch die Finanzgerichte zum Teil statt gegeben, doch letztendlich musste sich der BFH mit allen drei Fällen beschäftigen.

Grundsätzlich ist der Abzug von Kosten als außergewöhnliche Belastung möglich, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. So die rechtliche Definition. Die Finanzämter argumentierten, dass es sich bei den strittigen Aufwendungen um die üblichen Aufwendungen der Lebensführung handeln würde, die in Höhe des Existenzminimums durch den steuerlichen Grundfreibetrag abgegolten seien.

Dieser Auffassung erteilte der BFH eine klare Absage. Zu den außergewöhnlichen Belastungen können auch Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes gehören, wenn durch die Baumaßnahmen konkrete Gesundheitsgefährdungen behoben werden. Von einer Gesundheitsgefährdung ging der BFH in allen drei Fällen aus, ebenso lägen die Abzugsvoraussetzungen bei einer Schadensbeseitigung durch Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichlichen Schäden vor. Das gelte allerdings nur für Sanierungsaufwendungen, nicht jedoch für die Kosten der üblichen Instandsetzung und Modernisierung

oder die Beseitigung von Baumängeln.

Allerdings, so der BFH weiter, dürfe der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Auch müsse der Steuerpflichtige realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgen, wie etwa gegenüber Versicherungen, bevor er seine Aufwendungen steuerlich geltend machen könne. Außerdem müsse er sich den aus der Erneuerung ergebenden Vorteil anrechnen lassen, sofern sich aus den Maßnahmen eine Wertsteigerung ergebe („Neu für Alt“).

Der BFH nahm in seinen Urteilen auch dazu Stellung, ob der Steuerpflichtige die Zwangsläufigkeit der Sanierungsmaßnahmen durch ein zuvor ausgestelltes amtliches technisches Gutachten nachzuwei-

sen hat. Dieses fehlte etwa im Fall der Asbestdachsanieierung. Der BFH stellte fest, dass ein zuvor ausgestelltes Gutachten bei konkreten Gesundheitsgefahren nicht erforderlich sei. Allerdings trage der Steuerpflichtige dann das Risiko, dass ein nachträglich gerichtlich bestellter Sachverständiger im Nachhinein die Zwangsläufigkeit nicht mehr feststellen könne. Dieser Gefahr könne der Steuerpflichtige durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, das er vor Beginn der Sanierung auf eigene Initiative hin erstellen lasse, entgehen. Zwar gebe es mittlerweile die gesetzliche Bestimmung, dass bei Krankheitskosten ein vor der Behandlung ausgestelltes Gutachten deren Zwangsläufigkeit bestätigen muss. Doch bei den Sanierungsmaßnahmen handele es sich nicht um Krankheitskosten, so der BFH.

**Hinweis:**

Steuerpflichtige sollten trotz der Abzugsfähigkeit der Sanierungsmaßnahmen den zumutbaren Eigenanteil beachten. Dieser liegt zwischen 1 und 7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte und richtet sich nach den Einkommens- und Familienverhältnissen. Daher sollten nach wie vor alle anderen außergewöhnlichen Belastungen, wie etwa eine neue Brille oder Zahnersatz, auf ein Jahr konzentriert und auf einen Schlag in der Steuererklärung abgesetzt werden.

Quelle: BFH-Urteile vom 29. März 2012, VI R 70/10, VI R 47/10 und VI R 21/11, LEXinform Nm. 0928131, 0928131 und 0928524; BFH-Pressmitteilung vom 13. Juni 2012, Nr. 43/12, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

## 15. Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen kostenlos bescheinigen

Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für Handwerkerleistungen können auch Mieter steuerlich geltend machen, wenn sie im Rahmen der Betriebskostenvorauszahlung geleistet wurden, wie z.B. für Hausmeisterdienste oder Gartenarbeiten. Wichtig ist, dass der Mieter eine Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters erhält, aus der hervor geht, wie hoch sein Anteil an den jeweiligen begünstigten Aufwendungen ist. Alternativ zu einer Bescheinigung können die anteiligen Aufwendungen auch aus der Jahresabrechnung hervor gehen.

Wie aus einem Urteil des Amtsgerichts Berlin-Lichtenfelde hervor geht, ist der Vermieter zu einer Aufschlüsselung der jeweiligen Beträge verpflichtet und muss diese darüber hinaus auch noch unentgeltlich erstellen. Wie das Gericht urteilte, dürfe er den daraus entstehenden Mehraufwand auch nicht als Verwaltungskosten auf den Mieter umlegen.

**Hinweis:**

Wird die Jahresabrechnung durch einen Verwalter erstellt, hält das Landgericht Düsseldorf eine zusätzliche Vergütung für die Ausstellung der Bescheinigung in Höhe von 25 € für angemessen.

Quelle: AG Berlin-Lichtenberg, Urteil vom 23. Mai 2011, 105 C 394/10, NZM 2012 S. 236

---

## 16. Schenkungsteuer: Wie berechnet sich der 10-Jahreszeitraum?

Bei Schenkungen unter nahen Angehörigen stehen großzügige Freibeträge zur Verfügung. Aber auch unter entfernteren Verwandten bzw. anderen Personen kann mindestens im Wert von 20.000 € geschenkt werden, ohne dass Schenkungsteuer anfällt. Die Freibeträge stehen nach einem Zeitraum von 10 Jahren erneut zur Verfügung. D.h., finden mehrere Schenkungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums statt, werden diese für die Schenkungsteuer zusammengerechnet. Der BFH hat sich in einem aktuellen Urteil dazu geäußert, wie sich der Zehnjahreszeitraum genau berechnet.

Es ging um ein Ehepaar, das seinem Sohn mit notariellem Vertrag vom 31. Dezember 1998 ein Grundstück schenkte. Nach einer weiteren Grundstücks-Schenkung Ende des Jahres 1999 beschenkten sie ihren Sohn per Notarvertrag vom 31. Dezember 2008 mit einem dritten Grundstück. Das Finanzamt wollte nun bei der Berechnung der Schenkungsteuer für die dritte Grundstücksschenkung auch die Schenkung vom 31. Dezember 1998 als sog. Vorerwerb berücksichtigen und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Zehnjahreszeitraum noch nicht verstrichen sei.

Die Eheleute klagten gegen die festgesetzte Schenkungsteuer durch alle Instanzen und hatten Erfolg. Das Schlusswort hatte der BFH, der entschied, dass der Zehnjahreszeitraum rückwärts zu berechnen sei. Dabei sei der Tag des letzten Erwerbs mitzuzählen.

Der Zehnjahreszeitraum beginne mit dem Ende des Tages, an dem der letzte Erwerb erfolgt sei. Die steuerliche Fristenregelung, wonach sich das Ende einer Frist, wenn dieses auf das Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag falle, auf den nächsten Werktag verschiebe, gelte hier nicht.

**Hinweis:**

Für den entschiedenen Fall bedeutete das, dass die Frist am 31. Dezember 2008 um 24 Uhr zu laufen begann und am 1. Januar 1999 um 0 Uhr endete. Da der Vorerwerb bereits am 31. Dezember 1998 stattgefunden hatte, lag dieser außerhalb der Frist.

Vorerwerbe sollten bei anstehenden Schenkungen unbedingt im Auge behalten werden. Sprechen Sie uns im Vorfeld an. Wir beraten Sie gern.

Quelle: BFH-Urteil 28. März 2012, II R 43/11, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

## **17. BFH bestätigt Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung zum Grundsteuererlass**

In Fällen einer sog. wesentlichen Ertragsminderung kann der Eigentümer eines Grundstücks beim Finanzamt einen Teilerlass auf die Grundsteuer beantragen. Seit dem Jahr 2008 gibt es einen Erlassanspruch dann, wenn der tatsächliche Rohertrag in einem Jahr um mehr als 50 % niedriger als der übliche Rohertrag ist. Die Grundsteuer wird in diesen Fällen in Höhe von 25 % erlassen. Wird tatsächlich überhaupt kein Ertrag erzielt, wird die Grundsteuer zu 50 % erlassen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Grundstückseigentümer die Mindereinnahmen nicht zu vertreten hat.

Bis zum Jahr 2008 waren die Regeln zum Grundsteuererlass noch anders. Ein Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer bestand damals bereits dann, wenn der erzielte Rohertrag um mehr als 20 % niedriger war als der normale Rohertrag. In Höhe von 80 % der prozentualen Mindereinnahmen wurde sodann die Grundsteuer erlassen.

Der BFH hat kürzlich die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung ab 2008 bestätigt. Er wies die Klage eines Steuerpflichtigen zurück, der einen Grundsteuererlass für sein vermietetes Büro- und Lagergebäude begehrte. Da der geminderte Rohertrag des Grundstücks mit 43,85 % Ertragsminderung die 50 %-Grenze nur knapp unterschritt, klagte der Steuerpflichtige durch alle Instanzen. Er wollte damit erreichen, dass die neuen Regeln zum Grundsteuererlass wegen Verfassungswidrigkeit verworfen werden.

Der BFH fand allerdings nichts daran zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Teilerlass der Grundsteuer von einer Ertragsminderung von mehr als 50 % abhängig macht. Damit habe man den vom Grundgesetz eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum nicht überschritten. Für diese Regelungen bestünden hinreichende sachliche Gründe.

**Hinweis:**

Der BFH musste nicht prüfen, ob die Anknüpfung der Grundsteuer an die Einheitswerte für die Jahre ab 2008 noch verfassungsgemäß ist oder ob dies wegen der für die Einheitsbewertung maßgebenden Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 bzw. im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1935 nicht mehr der Fall ist. Damit wird sich demnächst aber das Bundesverfassungsgericht auseinandersetzen (Az. 2 BvR 287/11).

Quelle: BFH-Urteil vom 18. April 2012, II R 36/10, LEXinform Nr. 0928624; BFH-Pressemitteilung vom 30. Mai 2012, Nr. 38/12, LEXinform Nr. 0437991

## **18. Keine Haftung für Steuerschulden bei bloßer Übernahme der Geschäftsbezeichnung**

Auch wenn der neue Pächter ein Restaurant unter derselben Geschäftsbezeichnung, jedoch ohne Hinweis auf den Unternehmensinhaber, weiterführt, haftet er nicht nach den Grundsätzen der Firmenfort-

führung für die Steuerschulden seines Vorgängers. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster hervor.

Der Fall betraf eine Steuerpflichtige, die ein Chinarestaurant von einer GbR pachtete, die dieses zuvor unter derselben Bezeichnung betrieben hatte. Die Bezeichnung ließ keinen Rückschluss auf den Geschäftsinhaber zu. Als das Finanzamt davon erfuhr, wollte es die Steuerpflichtige für rückständige Steuerschulden der GbR in Anspruch nehmen, da sie die Firmenfortführerin sei.

Die Haftungsinanspruchnahme durch das Finanzamt hat den Hintergrund, dass der Firmenfortführer für alle Verbindlichkeiten haftet, die mit dem Betrieb des Geschäfts begründet wurden. Das gilt allerdings nur dann, wenn das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt wird. Die Gerichte müssen sich immer wieder damit beschäftigen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Im verhandelten Fall kamen die Richter zu dem Schluss, dass das gerade nicht der Fall sei. Die Bezeichnung „China-Restaurant“ stelle eine bloße Geschäftsbezeichnung dar, da sie keinen Hinweis auf den Unternehmensinhaber enthalte. Die Geschäftsbezeichnung war auch nicht Bestandteil einer Firma. Weder die frühere Geschäftsinhaberin noch die Steuerpflichtige verwendeten diese Bezeichnung mit einem Zusatz, wie etwa e.K oder oHG. Die Vorgängerin könnte als GbR bereits keine Firma führen, da eine GbR nicht firmenfähig sei.

**Hinweis:**

Firmenübernehmer sollten sich in jedem Fall steuerlich beraten lassen. Bitte sprechen Sie uns an.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 2. April 2012, 4 K 562/09, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de); FG Münster, Pressemitteilung vom 15. Mai 2012, LEXinform Nr. 0437938

**19.Krankenversicherung: Ehegatteneinkünfte können Beiträge erhöhen**

Die Krankenversicherungsbeiträge für Steuerpflichtige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, werden nach ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechnet. Grundlage dafür bilden die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Grundsätzlich werden zur Beitragsbemessung sämtliche Einkünfte des Versicherten herangezogen. Wie nun das Bundessozialgericht (BSG) bestätigte, darf die Krankenversicherung auch die Einkünfte des privat krankenversicherten Ehegatten in die Beitragsberechnung einbeziehen.

Im verhandelten Fall bezog eine Frau eine gesetzliche Rente sowie Bezüge aus einer betrieblichen Altersversorgung von rund 1.100 € pro Monat. Ihr Ehemann war privat krankenversichert und bezog ein Ruhegehalt von monatlich 3.000 €. Wie das BSG bestätigte, durfte die Krankenkasse der Ehefrau zu Recht auch die Hälfte seines Ruhegehalts für ihre Beitragsberechnung zu Grunde legen, da das nicht erwerbstätige Mitglied über geringere eigene Einnahmen verfüge. Darin sah das Gericht keinen verfassungsrechtlichen Verstoß gegen das Prinzip der Beitragsberechnung anhand der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die zusätzlichen Einnahmen des Ehemannes würden auch ihre eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit prägen.

**Hinweis:**

Die Grundsätze des Urteils gelten nur für freiwillig gesetzlich Versicherte.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es freiwillig Versicherten möglich, mit dem Übergang ins Rentenalter in die Pflichtmitgliedschaft zu wechseln. Ehegatteneinkünfte bleiben dann bei der Berechnung der eigenen Beiträge unberücksichtigt.

Quelle: BSG-Urteil vom 28. September 2011, B 12 KR 9/10 R, LEXinform Nr. 1578732